



6431 Schwyz, Postfach 2161

Alters- und Pflegeheime
und ihre Trägerschaften
im Kanton Schwyz

Unser Zeichen 13.05.01 / sm
Kontaktperson Peter Schmid, 041 819 16 84
E-Mail peter.schmid@sz.ch
Datum 18. Oktober 2010

Information zu bevorstehenden Änderungen im Jahr 2011 für Alters- und Pflegeheime

Sehr geehrte Damen und Herren

Infolge der Neuordnung der Pflegefinanzierung erfahren die Alters- und Pflegeheime im Jahr 2011 verschiedene Änderungen. Nebst den bereits bekannten Änderungen der BESA-Einstufungen sind verschiedene anderweitige Regelungen zu treffen, die in der Pflegefinanzierungsverordnung ausgeführt werden. Diese wird voraussichtlich im November durch den Regierungsrat erlassen und tritt per 1.1.2011 in Kraft. Bei den Vorbereitungsarbeiten konnten wir auf die wertvolle Unterstützung des Vorstandes Curaviva SZ zurückgreifen und verschiedene Lösungsansätze besprechen. Herzlichen Dank allen Beteiligten.

Gerne möchten wir mit diesem Schreiben alle Einrichtungen direkt über die wichtigsten, geplanten Regelungen informieren. Verschiedene Veranstaltungen für die Einrichtungen und die Betroffenen zu den bevorstehenden Änderungen werden noch folgen, sobald alle Details geklärt sind. Diese Veranstaltungen werden durch die Ausgleichskasse Schwyz organisiert und durchgeführt.

Tarifgestaltung, geplante Übergangslösung

- Die Höchsttaxen ab 1. Januar 2011 sind auf der Basis des Aufwandes gemäss Erfolgsrechnung 2009 zu berechnen. Ausserordentliche Ereignisse können berücksichtigt werden. Auf dem Sachaufwand kann die Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise 2010 und auf dem Personalaufwand eine Teuerung von 2 % geltend gemacht werden.
- Die Höchsttaxen ab 1. Januar 2012 sind auf der Basis (Budget) der Kostenrechnung des Fachverbandes Curaviva mit ergänzenden Bestimmungen des Amtes für Gesundheit und Soziales zu berechnen.
- Die Einrichtungen haben spätestens die Rechnung 2012 mit einer anerkannten Kostenrechnung zu führen.

Begründung zur Übergangslösung

Bisher wurden die Taxen mit unterschiedlichen Instrumenten errechnet. Einzelne Einrichtungen führen bereits die Kostenrechnung des Fachverbandes Curaviva, andere wiederum haben die Taxen

mit politischen Argumentationen festgesetzt (Einrichtungen unter der Trägerschaft der Gemeinde) und das Defizit der Einrichtung getragen.

Die neuen Taxen sollen aufgrund einer Kostenrechnung mit einheitlichen Regeln berechnet und beurteilt werden können. Dafür muss eine solche zuerst definiert und eingeführt sein. Mit der Übergangsfrist wird die nötige Zeit eingeräumt.

In der Zwischenzeit müssen die Taxen aufgrund einer alternativen Methode beurteilt werden. Dazu wird für die neuen Taxen ab 1.1.2011 ein Ertrag hochgerechnet, der mit dem Aufwand 2009 inklusive Abschreibungen und Zinsen und inklusive einer Teuerung vergleichbar sein muss.

Im Jahr 2011 muss die einheitliche Kostenrechnung eingeführt werden, so dass erstmals die Taxberechnung 2012 aufgrund dieser Kostenrechnung erstellt werden kann.

Für die Gleichbehandlung der Einrichtungen (private/öffentliche) bzw. ihrer Taxen wird die Einführung der Spezialfinanzierung für öffentlich getragene Einrichtungen wohl unerlässlich sein.

Akut- und Übergangspflege

Wird für einen Bewohner in einem Alters- und Pflegeheim nach einem ordentlichen Spitalaufenthalt Akut oder Übergangspflege angeordnet, so ist die jeweilige Einrichtung verpflichtet, diese Leistungen zu erbringen. Damit müssen nicht unnötige Leistungskapazitäten bereitgestellt werden, welche in der Folge nicht ausgelastet werden. Schon aus Kostengründen bietet es sich an, dass Akut- und Übergangspflege für Personen, welche im Pflegeheim wohnen, auch in diesem erbracht werden. In den übrigen Fällen, wo stationäre Akut- und Übergangspflege notwendig ist, sorgt der Kanton für ein geeignetes Angebot, indem der Regierungsrat mit einzelnen Leistungserbringern Leistungsvereinbarungen abschliessen kann.

Gemäss der neuen Pflegefinanzierung beteiligt sich der Kanton mit 55 Prozent an den Kosten der Akut- und Übergangspflege. Die Pauschalen werden zwischen Leistungserbringern und Versicherern vereinbart. Diese werden voraussichtlich so bemessen sein, dass sie die eigentlichen Pflegevollkosten decken. Das Amt für Gesundheit und Soziales richtet nach Einreichen der Abrechnung die geschuldeten Beiträge an die jeweilige Einrichtung aus.

Ergänzungsleistung

Die Problematik, dass mit dem neuen 12-stufigen Einreihungssystem die Pensions- und Pflögetaxen zusammen höher ausfallen können als die bisherige Begrenzung von Fr. 308.-- ist uns bekannt. Für die Betroffenen wird derzeit nach einer Lösung gesucht. Dieser Grenzwert ist aber für die Einrichtungen nicht relevant, nur für die betroffenen EL-Bezüger.

Schwerstpflegebedürftige

Es ist bekannt, dass bei Schwerstpflegebedürftigen eine aussergewöhnlich hohe (kostenintensive) Pflegeleistung notwendig ist und diese den Maximalansatz von zurzeit Fr. 308.-- bei weitem übersteigt. In diesen Fällen rechtfertigt es sich, dass bei der EL-Berechnung ausnahmsweise ein höherer Grenzwert berücksichtigt wird.

Bei einem Pflegebedarf von mehr als 220 Minuten pro Tag wird der Höchstansatz (BESA-Stufe 12) erreicht. Um kein zusätzliches Abrechnungssystem für die Heime einzuführen, ist an dieser Tabelle anzuknüpfen. Somit gelten Personen im Sinne der Ergänzungsleistungen dann als schwerstpflegebedürftig, wenn der Pflegebedarf ausgewiesen höher ist als 240 Minuten pro Tag. Ist dies der Fall, erhöht sich der Prozentwert um je 40 Prozentpunkte pro 20 Minuten. Als Höchstbetrag bei Schwerstpflegebedürftigen wird maximal 110 Prozent des auf den Tag umgerechneten allgemeinen Lebensbedarfs für Alleinstehende als Heimtaxe bei der EL-Berechnung berücksichtigt. Für Schwerstpflegebedürftige ist zusammen mit der Rechnungsstellung der Nachweis über den erhöhten Pflegebedarf zu erbringen.

Verfahren zur Geltendmachung der Restfinanzierung

Sobald die restlichen Details geklärt sind, wird Sie die Ausgleichskasse Schwyz über das Verfahren (Anmeldung und Geltendmachung der Pflegefinanzierung bei stationärem Aufenthalt) informieren.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Vorinformationen zu dienen und stehen Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gesundheit und Soziales

Peter Schmid, Abteilungsleiter

Kopie:

- Amt für Gesundheit und Soziales (6)
- Ausgleichskasse Schwyz (2)